

# Bekanntmachung

(Art. 26 GO)

## *Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Kindertagesstätten*

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Bichl folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Kindertagesstätten:

### § 1

§ 5 (Gebührensätze) wird wie folgt geändert:

(1) Die Benutzungsgebühr für Kinder in der Kinderkrippe beträgt für jeden angefangenen Monat, für eine durchschnittliche tägliche Buchungszeit (abhängig von der festgelegten Öffnungszeit)

- bis einschließlich 4 Std.	225,00 €
- von mehr als 4 Std. bis einschließlich 5 Std.	250,00 €
- von mehr als 5 Std. bis einschließlich 6 Std.	275,00 €
- von mehr als 6 Std. bis einschließlich 7 Std.	300,00 €
- von mehr als 7 Std. bis einschließlich 8 Std.	325,00 €
- von mehr als 8 Std. bis einschließlich 9 Std.	350,00 €
- von mehr als 9 Std. bis einschließlich 10 Std.	375,00 €

(2) Die Benutzungsgebühr für Kinder im Kindergarten beträgt für jeden angefangenen Monat, für eine durchschnittliche tägliche Buchungszeit (abhängig von der festgelegten Öffnungszeit)

- bis einschließlich 5 Std.	137,00 €
- von mehr als 5 Std. bis einschließlich 6 Std.	151,00 €
- von mehr als 6 Std. bis einschließlich 7 Std.	165,00 €
- von mehr als 7 Std. bis einschließlich 8 Std.	179,00 €
- von mehr als 8 Std. bis einschließlich 9 Std.	193,00 €
- von mehr als 9 Std. bis einschließlich 10 Std.	207,00 €

(3) Eine Mittagsverpflegung kann bei entsprechender Buchungszeit angeboten werden. Die Bestellung und Abrechnung erfolgt über einen externen Dienstleister. Hierüber werden die Personensorgeberechtigten im Zuge der Informationsveranstaltungen informiert.

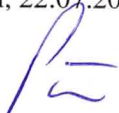
(4) Zusätzlich zu den in den Absätzen 1 und 2 genannten Benutzungsgebühren ist ein Spielgeld in Höhe von 5,00 € monatlich zu entrichten.

(5) Etwaige Kostenbeiträge für Ausflüge, Kurse, Veranstaltungen etc. werden je nach Anfall vorweg erhoben.

### § 2

Diese Satzung tritt zum 01.09.2022 in Kraft.

Bichl, 22.07.2022



Pössenbacher  
1. Bürgermeister  
Gemeinde Bichl



**Die Gemeinde Bichl hat eine Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Kindertagesstätten beschlossen.**

**Die Satzungsänderungen treten am 01.09.2022 in Kraft.**

**Sie liegt in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Benediktbeuern, Prälatenstraße 7, 83671 Benediktbeuern, Zi. Nr. 0.10 EG, zur Einsicht während der allgemeinen Geschäftsstunden auf.**

Bichl, 22.07.2022

GEMEINDE BICHL



Pössenbacher  
1. Bürgermeister



### **Bekanntmachungshinweis der Gemeinde Bichl**

### **Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Kindertagesstätten:**

Die Satzung wurde in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Benediktbeuern, Prälatenstraße 7, 83671 Benediktbeuern, Zi. Nr. 0.10 EG zur Einsicht während der allgemeinen Geschäftsstunden niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln der Gemeinde Bichl hingewiesen.

1. Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinde Bichl: ausgehängt am: 22.07.2022	abgenommen am: 26.08.2022
2. Niederlegung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Benediktbeuern, Prälatenstraße 7, 83671 Benediktbeuern, Zi. Nr. 0.10 EG: Niederlegung am: 26.08.2022	
3. Nr.	
Für die Richtigkeit:  Datum, Unterschrift  22.07.22, Hlawatsch	